



Marktgemeinde Abtenau
5441 Abtenau, Markt 1
Tel. 06243/2214-0, Fax DW 30
E-Mail: gemeinde@abtenau.at



Eingangsstempel

An die
Marktgemeinde Abtenau
Markt 1
5441 Abtenau

Antrag um Bewilligung der Benützung einer Straße zu verkehrsfremden
Zwecken auf bzw. neben der Straße

Nach § 82 StVO wird um die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Abhaltung einer
Veranstaltung ersucht, wo es zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs

am bis

im Zeitraum von bis kommt.

Genaue Beschreibung der Veranstaltung

(Art der Veranstaltung, Ablauf, erwartete Besucher, Teilnehmerzahl, Beginn und Ende der
Veranstaltung, Ordnerdienst)

Beantragte Maßnahmen

- **Genaue Beschreibung über die erforderlichen straßenpolizeilichen Maßnahmen zur Absicherung der Veranstaltung**

- **betroffene Gemeindestraßen (genaue Bezeichnung und betroffener Bereich)**

- **betroffene Landesstraßen (genaue Bezeichnung und betroffener Bereich)**

Ist eine Verkehrsumleitung erforderlich?

JA NEIN

wenn ja – Verlauf der Umleitungsstrecke

**Wird die Nutzung von Bushaltestellen durch die gegenständliche
Veranstaltung beeinträchtigt?**

JA NEIN

wenn ja, welche(s) Linienunternehmen

Hinweis:

Der Veranstalter hat diesbezüglich mit dem betroffenen Linienunternehmen das Einvernehmen herzustellen.

Ist ein Bühnenaufbau vorgesehen?

JA NEIN

wenn ja, exakte Angaben über den voraussichtlichen Standort (Kopie der planlichen Darstellung angeschlossen)

Verantwortliche Person während der Veranstaltung

Frau Herr

Titel:

Familienname:

Vorname:

Anschrift:

erreichbar unter der Telefonnummer:

welche ständig (während der gesamten Veranstaltung) erreichbar ist, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Veranstaltung sofort abzustellen.

Sonstiges

E-Mail-Adresse des Antragstellers:

Telefon-Nummer des Antragstellers:

Fax-Nummer des Antragstellers:

Kosten

(1) Stempelgebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957,
i. d. g. F., TP 6/1 u. TP 14/1

(2) § 82 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß der Landesverwaltungsabgaben-
Verordnung 2012, Tarifpost 23 eine Verwaltungsabgabe zu entrichten

Bewilligungspflicht

Gemäß § 82 Absatz 5 der Straßenverkehrsordnung 1960, in der gültigen Fassung, ist die Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung zu erteilen, wenn durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist.

Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Hinweis

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **Formblatt genauestens und vollständig** ausgefüllt und **vom Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Die sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Veranstaltungsgesetz usw.) sind unbeschadet der Bewilligung nach § 82 StVO genau einzuhalten bzw. ebenfalls rechtzeitig der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen.

Da für diese Anträge Ermittlungen erforderlich sein können, ist der Antrag **rechtzeitig** einzureichen.

.....
Datum

.....
Unterschrift (Name u. Anschrift)